

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zu geplanten Gebäudeabbrüchen

an der Langen Wende 18 und 18c in Arnsberg-Neheim

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Tel. 02902-701231

info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zu geplanten Gebäudeabbrüchen an der Langen Wende 18 und 18c
in Arnsberg-Neheim**

Auftraggeber:

Emde GmbH & Co. KG
Graf-Gottfried-Straße 49
59755 Arnsberg-Neheim

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Thomas Störmann
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1717

Warstein-Hirschberg, Februar 2019

Inhaltsverzeichnis

1.0	Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik.....	2
3.0	Vorhabensbeschreibung	6
4.0	Bestandssituation	7
4.1	Lebensraumtypen innerhalb der Vorhabensfläche	8
4.2	Angrenzende Lebensraumtypen	8
5.0	Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums.....	9
5.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	9
5.2	Wirkfaktoren	9
5.3	Betroffenheit von Lebensraumtypen	10
5.4	Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten	11
5.4.1	Auswertung des Landschaftsinformationssammlung LINFOS.....	11
5.4.2	Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)	11
5.4.3	Ergebnisse der Gebäudeuntersuchung	13
5.5	Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	16
5.5.1	Häufige und verbreitete Vogelarten	16
5.5.2	Planungsrelevante Tierarten.....	17
5.5.3	Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten	19
5.5.4	Ergebnis der Konfliktanalyse	20
6.0	Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	22
7.0	Resümee	24

Quellenverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Gegenstand dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist der geplante Abbruch eines Gebäudes an der Straße Lange Wende 18c sowie eines Teils des Gebäudes an der Straße Lange Wende 18 in Arnsberg-Neheim. Diese wurden als Gewerbegebäude genutzt und stehen zum Teil schon länger leer. Baulich weisen sie mittlerweile einige Mängel auf, so dass eine Renovierung und Nutzung als Wohngebäude nicht in Frage kommt. Nach dem Abbruch sollen hier Wohngebäude entstehen.

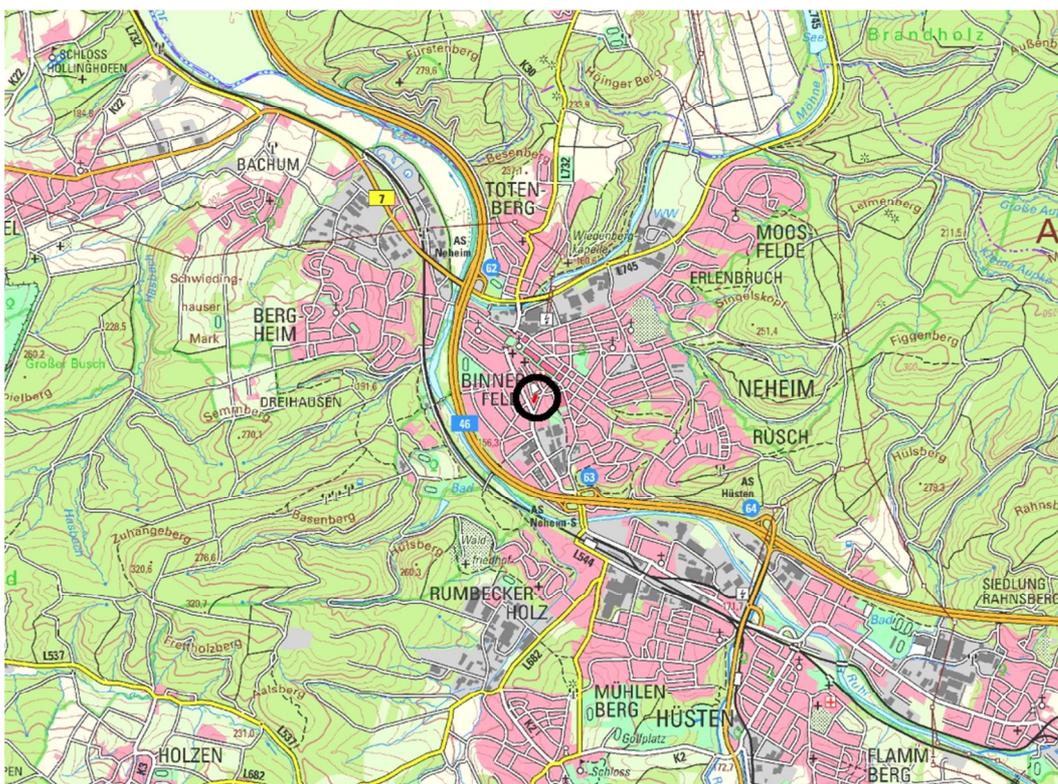


Abb. 1 Lage der Vorhabensfläche (schwarz eingekreist) in Arnsberg-Neheim auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zuge der Artenschutzprüfung trifft die verfahrensführende Behörde die Entscheidung, ob durch das Vorhaben die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung holt die verfahrensführende Behörde eine Stellungnahme der Naturschutzbehörde ein. Bei Vorhaben, bei denen die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden, hat der Vorhabensträger alle Angaben zu machen, die zur Bearbeitung der Artenschutzprüfung erforderlich sind. Der hiermit vorgelegte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASF) kommt dieser Anforderung nach.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Rechtlicher Rahmen und Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Am 30.01.2019 erfolgte eine Untersuchung der zum Abbruch vorgesehenen Gebäude bzw. Gebäudeteile an der Straße Lange Wende in Arnsberg-Neheim.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Es ist geplant, zwei zusammenhängende Gebäude abzurechen und durch neue Wohngebäude zu ersetzen. Bei dem Gebäude 18 handelt es sich um eine ehemalige Werkstatt für Ziernägel. Diese wurde vom Erdgeschoss bis zum Dachboden zur Herstellung und Lagerung von Ziernägeln benutzt.

Bei dem Gebäude 18c handelt es sich um eine ehemalige Kampfsportschule. Im Erdgeschoss befinden sich Lagerräume. Im 1. Obergeschoss und Dachgeschoss befanden sich Trainingsräume mit Umkleiden und Aufenthaltsräumen. Mehrere Räume wurden zur Lagerung von Möbeln benutzt. Ein Umbau dieser Gebäude zu Wohngebäuden ist aufgrund der Aufteilung nicht zweckmäßig und wäre auch aufgrund des baulichen Zustands mit hohen Kosten verbunden.



Abb. 2 Die Vorhabensfläche (rote Strichlinie) westlich der Straße „Lange Wende“ und südlich des Parkplatzes „Am Spring“.

4.0 Bestandssituation

Die Grundfläche der beiden zusammenhängenden Gebäude beträgt ca. 944 m². Beide Gebäude sind bis zum Dachgeschoss (2. Obergeschoss) genutzt worden. Der Dachboden wurde als Lager genutzt.

Westlich des Gebäudekomplexes befindet sich eine befestigte Fläche, welche als Parkplatz genutzt wurde. Zu dem westlich daneben verlaufenden Fußweg wird der Parkplatz mit einer Hecke (zum Teil mit Efeu überwachsen) abgetrennt. Südlich steht ein Garten an, welcher nicht zu dem Gebäude gehört. Nach Osten schließen Hinterhöfe sowie weitere Gebäude an. Im Norden verläuft die Straße „Am Spring“. Im Folgenden werden die Lebensraumtypen innerhalb der Vorhabensfläche sowie der unmittelbar angrenzenden Bereiche mit einer Fotodokumentation dargestellt.



Abb. 3 Die Vorhabensfläche (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

4.1 Lebensraumtypen innerhalb der Vorhabensfläche

Lebensraumtyp: Gebäude



Abb. 4 Blick von der Straße „Am Spring“ auf das Gebäude Nr. 18.



Abb. 5 Blick auf das Gebäude 18c.

4.2 Angrenzende Lebensraumtypen

Lebensraumtyp: Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen



Abb. 6 Garten südlich des Gebäudes 18c.

5.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

5.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Vorhabensfläche sowie deren vorhabensspezifisch relevante, nähere Umgebung. Gemäß MKULNV (2017) soll im Rahmen von Artenschutzprüfungen von kleinflächigen Vorhaben oder von Vorhaben mit über die beanspruchte Fläche nicht relevant hinausgehenden Emissionen ein Randbereich bis 300 m um den Eingriffsbereich untersucht werden. Im vorliegenden Fall wird demnach ein Radius von 300 m um die Vorhabensfläche als Untersuchungsgebiet betrachtet. Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im Untersuchungsgebiet erhoben. Da das Vorhaben (Gebäudeabbruch) nur im unmittelbaren Nahbereich eine signifikante Wirkung auf planungsrelevante Arten haben kann, werden für die FIS-Abfrage nicht alle Lebensraumtypen innerhalb des Untersuchungsgebietes betrachtet, sondern nur diejenigen, für welche eine negative Auswirkung durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann.

5.2 Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus dem Abbruch der Gebäude und der Entfernung von Vegetation und dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung/Bauphase

Mit dem Abbruch der Gebäude findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das geplante Baufeld hinausgehen. Biotopstrukturen können im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen oder beim Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen beansprucht werden.

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung

der Vorhabensfläche beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Mit dem geplanten Neubau von Wohngebäuden werden die anstehenden Biotopstrukturen (Gebäude, eventuell angrenzende Gartenbereiche) dauerhaft beansprucht.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit dem geplanten Gebäudeabbruch.

Maßnahme	Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Abbruch der Gebäude, eventuell Entfernung von angrenzenden Beeten (Gehölze, krautige Vegetation)	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Baustellenbetrieb	Lärm- und Lichtemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Errichtung des neuen Gebäudes	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung des neuen Gebäudes	Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

5.3 Betroffenheit von Lebensraumtypen

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden folgende Lebensraumtypen innerhalb der Vorhabensfläche unmittelbar beansprucht:

- Gebäude
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen.

In der Umgebung der Vorhabensfläche kann für die folgenden Lebensraumtypen eine Betroffenheit, etwa durch Lärm-, Lichtemissionen und stoffliche Emissionen, nicht ausgeschlossen werden:

- Gebäude
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen.

5.4 Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

In der Stufe I der Artenschutzprüfung wird das Artenspektrum im Untersuchungsgebiet auf Basis verfügbarer Daten analysiert. Es erfolgt eine lebensraumbezogene Datenbankabfrage im **Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)**. Zusätzliche Informationen zum Artenvorkommen im Untersuchungsgebiet werden in der **Landschaftsinformationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalens (LINFOS)** abgefragt.

Im Zuge der **Intensivkontrolle** der Gebäude „Lange Wende“ 18 und 18c wurden alle sichtbaren Bereiche außerhalb und innerhalb der bestehenden Gebäude auf Hinweise auf Tierarten hin untersucht, insbesondere auf ein Vorkommen von Fledermäusen und Brutvögeln. Dabei fand der Einsatz einer starken Kopflampe, einer Taschenlampe, einer Endoskopkamera, eines Fernglases, einer Digitalkamera und einer Leiter statt. Zusätzlich wurde ein Hund eingesetzt, welcher sich in der Ausbildung zum Artenschutzspürhund befindet und darauf trainiert wird, Fledermausquartiere anhand von Kotpuren anzuzeigen.

5.4.1 Auswertung des Landschaftsinformationssammlung LINFOS

Im Untersuchungsgebiet bis 300 m um die Vorhabensfläche bestehen keine FFH- oder Vogelschutzgebiete, keine Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Biotopkatasterflächen und keine geschützten Biotope. Planungsrelevante Tierarten werden keine aufgeführt (LANUV 2019A).

5.4.2 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)

Das Vorhaben befindet sich im 2. und 4. Quadranten des Messtischblattes 4513 „Neheim-Hüsten“. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (vgl. Tab. 2) (LANUV 2019B).

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden potenziell betroffenen Lebensräume werden im FIS 26 planungsrelevante Arten aufgeführt (8 Fledermausarten, 16 Vogelarten, 2 Amphibien). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt (LANUV 2019B).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 2 Planungsrelevante Arten für den 2. und 4. Quadranten des Messtischblattes 4513 „Neheim-Hüsten“ (LANUV 2019B) in den ausgewählten Lebensraumtypen (atlantische und kontinentale Region):
 • Gebäude • Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Vorkommen im MTB 4513		Gärten	Gebäude
				Quadrant 2	Quadrant 4		
Vorkommen: V = Vorhabensfläche, U = Umgebung				Quadrant 2	Quadrant 4	V, U	V, U
Säugetiere							
Abendsegler	N	G	G	x	x	Na	(Ru)
Bechsteinfledermaus	N	S+			x	Na	(Ru)
Breitflügelfledermaus	N	G-			x	Na	FoRu!
Fransenfledermaus	N	G			x	(Na)	FoRu
Große Bartfledermaus	N	U	U	x		Na	FoRu!
Kleinabendsegler	N	U			x	Na	(FoRu)
Wasserfledermaus	N	G			x	Na	FoRu
Zwergfledermaus	N	G	G	x	x	Na	FoRu!
Vögel							
Bluthänfling	N: B	unbek.	unbek.	x	x	(FoRu), (Na)	
Eisvogel	N: B	G	G	x	x	(Na)	
Feldsperling	N: B	U	U	x	x	Na	FoRu
Girlitz	N: B	unbek.	unbek.	x	x	FoRu!, Na	
Habicht	N: B	G	G-	x	x	Na	
Kleinspecht	N: B	G	U	x	x	Na	
Mehlschwalbe	N: B	U	U	x	x	Na	FoRu!
Rauchschwalbe	N: B	U-	U	x	x	Na	FoRu!
Schleiereule	N: B	G			x	Na	FoRu!
Sperber	N: B	G	G	x	x	Na	
Star	N: B	unbek.	unbek.	x	x	Na	FoRu
Turmfalke	N: B	G	G	x	x	Na	FoRu!
Turteltaube	N: B	U-	S	x	x	(Na)	
Uhu	N: B	G			x		(FoRu)
Waldkauz	N: B	G	G	x	x	Na	FoRu!
Waldohreule	N: B	U	U	x	x	Na	
Amphibien							
Geburtshelferkröte	N	S	S	x		(Ru)	(Ru)
Kreuzkröte	N	U				(FoRu)	

Legende:

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N: B = Nachweis, Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd, unbek. = unbekannt.

Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

5.4.3 Ergebnisse der Gebäudeuntersuchung

Eine Intensivkontrolle der zum Abbruch vorgesehenen Gebäude wurde am 30. Januar 2019 durchgeführt. Alle begehbaren bzw. einsehbaren Innen- und Außenbereiche der Gebäude wurden auf Hinweise zu Brutrevieren planungsrelevanter Vogelarten, zu Quartieren von Fledermäusen sowie auf sonstige Hinweise auf ein Vorhandensein planungsrelevanter Arten hin untersucht.

Außenbereiche

Zunächst erfolgte eine Sichtkontrolle aller Außenbereiche. Von außen sind keine Nester erkennbar. Die ehemalige Werkstatt (Lange Wende 18, Nordseite) weist kippbare Glasbausteine in den Fenstern auf, welche zum Zeitpunkt der Ortsbegehung offen standen. Hier ist ein Einflug in das Gebäude möglich.

Einzelne Fenster im Erdgeschoss an der Westseite des Gebäudes 18c weisen breitere Spalten auf. Diese können von Fledermäusen als Quartier genutzt werden.



Abb. 7 Offene Glasbausteine an der Nordseite des Gebäudes.



Abb. 8 Spalten im Rollladenkasten an der Westseite des Gebäudes 18c.

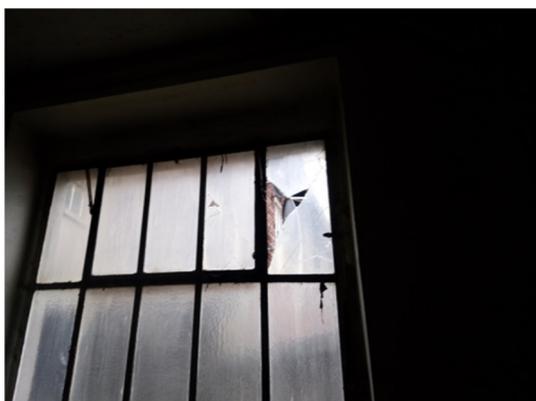


Abb. 9 Zerbrochene Fensterscheibe im Erdgeschoss vom Gebäude 18.

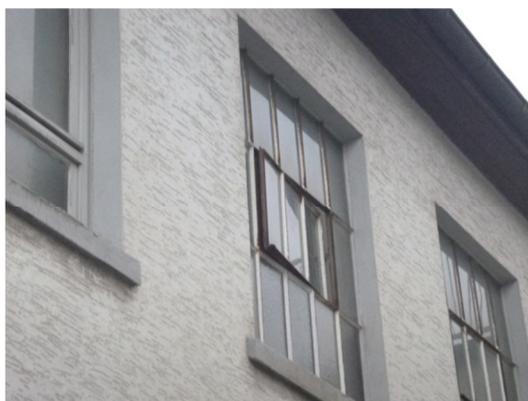


Abb. 10 Teils leicht geöffnete Fenster am Gebäude Nr. 18.

Gebäude Nr. 18

Das Haus wurde als Werkstatt für Ziernägel gebraucht und steht schon länger leer. Alle Räume, die zu diesem Gebäudeteil gehören, sind leer geräumt. Eine Begehung bis zum Dachboden war möglich. Das Gebäude ist nicht unterkellert. Im Erdgeschoss befand sich in dem Raum mit den offenen Glasbausteinen Vogelkot, welcher der Größe nach wahrscheinlich von einer Taube stammt. Hinweise auf einer längere Nutzung oder einen Brutplatz sind in dem gesamten Gebäudeteil nicht zu finden. Im Dachgeschoss waren mehrere ältere Kotschalen vom Marder zu finden.



Abb. 11 1. Obergeschoss.



Abb. 12 Dachboden.



Abb. 13 Innenbereich der ehemaligen Werkstatt.



Abb. 14 Vogelkot im Erdgeschoss.



Abb. 15 Marderkot im Dachgeschoss.

Gebäude 18c

Im Erdgeschoss befindet sich in einem leeren größeren Lagerraum ein altes Rauchschwalbennest. Dieses ist zerfallen und eine Nutzung ist schon vor längerer Zeit aufgegeben worden.

Im 1. Obergeschoss sowie im ausgebauten Dachgeschoss fand bis vor kurzem eine Nutzung als Kampfsportcenter statt. In mehreren Räumen standen noch gelagerte Möbel und Hausrat herum.

Im Dachgeschoss befanden sich Trainingsräume und Aufenthaltsräume mit einer kleinen Küche. Hier zeigten sich keine Hinweise auf eine Nutzung durch Vögel oder Fledermäuse. Der Dachboden des Gebäudes wird aktuell noch von einem Marder bewohnt. Hier zeigten sich frische und ältere Kotspuren.



Abb. 16 Lagerraum im Erdgeschoss.



Abb. 17 Altes Rauchschwalbennest im Erdgeschoss.



Abb. 18 Küche im Dachgeschoss.



Abb. 19 Trainingsraum im Dachgeschoss.



Abb. 20 Mit Möbeln und Hausrat vollgestellter Lagerraum.



Abb. 21 Lagerraum mit Möbeln und Hausrat.



Abb. 22 Trainingsraum im ersten Obergeschoss.



Abb. 23 Dachboden über dem Kampfsportcenter.



Abb. 24 Frischer Marderkot auf dem Dachboden.



Abb. 25 Frischer und älterer Marderkot.

5.5 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

Als Konfliktarten werden Tierarten angesehen, deren vorhabensspezifische Betroffenheit nicht generell auszuschließen ist. Die Definition von Konfliktarten ist das Untersuchungsergebnis der Stufe I des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages. Im Zuge der Stufe II ist bei Bedarf für diese Arten eine differenzierte Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen. Diese Untersuchungen sollen dazu dienen, bei Bedarf artspezifische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu definieren, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern.

5.5.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Das Verhindern vermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände muss eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums ist durch eine Umweltbaubegleitung sicher zu stellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen die Flächen frei von einer Reviernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten, die im Zuge der Planung erhalten bleiben. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktdanalyse abgesehen werden kann.

5.5.2 Planungsrelevante Tierarten

Für das Untersuchungsgebiet wurden im Rahmen der Datenrecherche Hinweise auf insgesamt 26 planungsrelevante Arten ermittelt: acht Säugetierarten (allesamt Fledermausarten), 16 Vogelarten und zwei Amphibien. Im Rahmen der Ortsbegehung am 30. Januar 2019 erfolgten keine Nachweise von oder Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten.

In Tabelle 3 wird eine Ausarbeitung potenzieller Konfliktarten anhand der gemäß Fachinformationssystem potenziell vorkommenden Arten dargestellt. In dem Fall, dass sich eine oder mehrere Art/-en als Konfliktarten herausstellen, wäre eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) erforderlich.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 3 Auflistung der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Tierarten und Darstellung der Konfliktarten.

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfak- toren	Erfüllung Verbotstat- bestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konfliktart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr.3	
Säugetiere						
Abendsegler	FIS/N	keine				nein
Bechsteinfledermaus	FIS/N	keine				nein
Breitflügelfledermaus	FIS/N	- Verlust von po- tenziellen Quar- tierstandorten	x		x	ja
Fransenfledermaus	FIS/N	keine				nein
Große Bartfledermaus	FIS/N	- Verlust von po- tenziellen Quar- tierstandorten	x		x	ja
Kleinabendsegler	FIS/N	keine				nein
Wasserfledermaus	FIS/N	keine				nein
Zwergfledermaus	FIS/N	- Verlust von po- tenziellen Quar- tierstandorten	x		x	ja
Vögel						
Bluthänfling	FIS/N:B	keine				nein
Eisvogel	FIS/N:B	keine				nein
Feldsperling	FIS/N:B	keine				nein
Girlitz	FIS/N:B	keine				nein
Habicht	FIS/N:B	keine				nein
Kleinspecht	FIS/N:B	keine				nein
Mehlschwalbe	FIS/N:B	keine				nein
Rauchschwalbe	FIS/N:B	keine				nein
Schleiereule	FIS/N:B	keine				nein
Sperber	FIS/N:B	keine				nein
Star	FIS/N:B	keine				nein
Turmfalke	FIS/N:B	keine				nein
Turteltaube	FIS/N:B	keine				nein
Uhu	FIS/N:B	keine				nein
Waldkauz	FIS/N:B	keine				nein
Waldohreule	FIS/N:B	keine				nein
Amphibien						
Geburtshelferkröte	FIS/N	keine				nein
Kreuzkröte	FIS/N	keine				nein

Erläuterungen Datenquelle/Status:

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem, LINFOS = Landschaftsinformationssammlung

Status: N = Nachweis nach 2000 vorhanden, B = brütend, NG = Nahrungsgast, k. A. = keine Angabe

5.5.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Säugetiere

Da durch die Planung keine Gehölze mit Quartiereignung beansprucht werden, kann eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für die Arten **Abendsegler**, **Bechsteinfledermaus**, **Fransenfledermaus**, **Kleinabendsegler** oder **Wasserschneckenfledermaus** übernehmen könnte, ausgeschlossen werden.

Vogelarten

Horstbrüter und Koloniebrüter

Im Bereich der Planung und der näheren Umgebung wurden keine Horst- bzw. Koloniebäume festgestellt. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für **Habicht**, und **Sperber** wird daher nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Höhlenbrüter

Die Gehölze im angrenzenden Garten weisen keine Höhlungen auf. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Arten **Kleinspecht**, **Star** und **Waldkauz** wird nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Gebäudebrüter

Die beiden untersuchten Gebäude weisen keine aktuellen Spuren einer Nutzung durch **Mehlschwalbe**, **Rauchschwalbe**, **Schleiereule** und **Turmfalke**. Das Nest der Rauchschwalbe in dem Gebäude ist schon lange verlassen und zerfallen. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die genannten Arten wird nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter sowie Halboffenlandarten

Aufgrund der Bestandssituation im Bereich der Planung sowie der Lage innerorts ist eine Funktion der angetroffenen Strukturen als Brutstandort für **Bluthänfling**, **Feldsperling**, **Girlitz**, **Turteltaube** und **Waldohreule** auszuschließen. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Gewässerart

Aufgrund der Innenbereichslage, und fehlender Gewässer in der näheren Umgebung ist ein Vorkommen des **Eisvogels** nicht zu erwarten. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Felsenbrüter

Aufgrund der Innenbereichslage, und fehlender Steinbrüche in der näheren Umgebung ist ein Vorkommen des **Uhus** nicht zu erwarten. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Amphibien

In der Nähe befinden sich keine Gewässer, so dass ein Vorkommen der Arten **Geburtshelferkröte** und **Kreuzkröte** ausgeschlossen werden kann. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Bereich der Planung nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

5.5.4 Ergebnis der Konfliktanalyse

Im Rahmen der Vorprüfung des Artenspektrums wurden mit der Breitflügelfledermaus, der Großen Bartfledermaus und der Zwergfledermaus drei Konfliktarten ermittelt.

Die Intensivkontrolle der zum Abbruch vorgesehenen Gebäude und Gebäudeteile erbrachte keine Nachweise von oder Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten. Die einzigen Spuren von Wirbeltieren bestanden in Kot von Mardern im Dachboden und Dachgeschoss sowie älteren Kots Spuren eines Vogels (vermutlich Taube) und eines zerfallenen Rauchschnalwellennests. Ein Vorkommen gebäudebewohnender Vogelarten wird nach der Untersuchung ausgeschlossen, zumal keine geeignete Einflugöffnung, keine Nester, Speiballen (Gewölle), auffällige Ansammlungen von Kot oder Federn etc. vorgefunden wurden. Des Weiteren wurden in keinem Bereich Fledermauskot, Fraßreste, Holzverfärbungen oder sonstige Hinweise auf Fledermausvorkommen vorgefunden.

Als einzige Prognoseunsicherheit verbleiben die Rollladenkästen im westlichen Teil des Erdgeschosses, welche für Fledermäuse zugänglich sind. Die Kästen waren im Rahmen der Gebäudeuntersuchung nicht einsehbar. Gebäudebewohnende Fledermausarten nutzen häufig Rollladenkästen als Quartiere. In erster Linie kommen hierfür die Arten Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus und Zwergfledermaus in Betracht, welche auch im Rahmen der Datenrecherche des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags als potenziell vorkommend ermittelt wurden. Primär werden Rollladenkästen innerhalb der Aktivitätsperiode (ca. April bis Oktober) besetzt, es kommt allerdings auch zu Überwinterungen. Auch ein kurzfristiger Wechsel von frosts-

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

chere Winterquartieren in Rollladenkästen durch Fledermäuse ist denkbar, wenn im Winter entsprechend milde Temperaturen vorherrschen. Der Sachverhalt wird in einer vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) analysiert.

6.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die folgenden Arten nicht ausgeschlossen werden:

Fledermäuse

- Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Zwergfledermaus

Fledermäuse

Die **Breitflügelfledermaus** ist eine typische Gebäudefledermaus, welche vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vorkommt. Die Wochenstuben (Fortpflanzungsgesellschaften) befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden. Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Als Winterquartiere dienen Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen, Felsen sowie Stollen oder Höhlen.

Große Bartfledermäuse sind Gebäude bewohnende Fledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen. Als Jagdgebiete werden geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern bevorzugt. Außerhalb von Wäldern jagen sie auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen. Bei ihren Jagdflügen bewegen sich die Tiere in meist niedriger Höhe (1–10 m) im freien Luftraum entlang der Vegetation. Der Aktionsraum einer Wochenstube kann eine Gesamtfläche von 100 km² umfassen, wobei die regelmäßig genutzten Jagdgebiete mehr als 10 km entfernt sein können. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von 10 bis über 250 Weibchen befinden sich in Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen. Darüber hinaus werden insbesondere von Männchen auch Baumquartiere (v. a. abstehende Borke) und seltener Fledermauskästen genutzt

Die **Zwergfledermaus** ist eine Gebäudefledermaus, die strukturreiche Landschaften und besonders Siedlungsbereiche als Lebensraum nutzt. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden von der Zwergfledermaus fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden genutzt. Hierbei werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden aufgesucht. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden bezogen. Außerdem dienen natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen als Winterquartiere. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte.

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Einige Fenster im westlichen Teil des Erdgeschosses weisen Rollladenkästen auf, welche durch die außen liegenden Öffnungen für Fledermäuse zugänglich sind. Eine Nutzung der Kästen zur Überwinterung oder als temporäres Tagesversteck bei milder winterlicher Witterung kann nicht ausgeschlossen werden.

Durch den Abbruch der beiden Gebäude bzw. Gebäudeteile gehen potenzielle Quartierstandorte von Fledermäusen verloren, in den Quartieren befindliche Fledermäuse können verletzt und/oder getötet werden. Ein Auslösen des Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht auszuschließen. Da die erwähnten Rollladenkästen in den Frühlings- und Sommermonaten als Wochenstuben und in den frühen Herbstmonaten als Fortpflanzungs- oder Balzquartiere genutzt werden können, ist des Weiteren ein Auslösen des Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vollständig auszuschließen, wird empfohlen, unmittelbar vor dem Entfernen der Rollladenkästen diese im Beisein eines geschulten Fachgutachters (Umweltbaubegleitung) zu öffnen und auf einen Besatz mit Fledermäusen zu kontrollieren. Werden Fledermäuse in einem oder mehreren der Rollladenkästen vorgefunden, ist für eine Zwischenhalterung der Tiere bis nach dem Winter Sorge zu tragen. Nach dem fachgerechten Entnehmen der Fledermäuse können die Rollladenkästen entfernt werden. Die Tiere sind im Frühjahr bei passender Witterung an gleichem Ort wieder frei zu setzen.

Um ein Auslösen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, ist im Falle eines Besatzes der Rollladenkästen für Kompensation Sorge zu tragen. Sofern einer oder mehrere der Rollladenkästen sich als Fledermausquartier/-e erweist bzw. erweisen, indem dies eindeutig durch vorhandene Fledermäuse oder durch Kot, Tierkadaver und/oder Fraßreste nachgewiesen wird, ist der Verlust dieser auszugleichen. Hierbei sind je nach nachgewiesener Fledermausart Ersatzquartiere gemäß den Maßnahmensteckbriefen des MKULNV (2013) in ausreichender Anzahl und im räumlichen Zusammenhang anzubringen. Beispielsweise sind für den Verlust eines Rollladenkastens, der von Zwergfledermäusen genutzt wird, fünf Fledermaus-Flachkästen in der möglichst unmittelbaren Umgebung anzubringen (vgl. MKULNV 2013). Die Ersatzquartiere müssen vor dem Freilassen der eingesammelten Fledermäuse funktionsfähig sein.

7.0 Resümee

Gegenstand dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist der geplante Abbruch eines Gebäudes an der Straße Lange Wende 18c sowie eines Teils des Gebäudes an der Straße Lange Wende 18 in Arnsberg-Neheim. Diese wurden als Gewerbegebäude genutzt und stehen zum Teil schon länger leer. Baulich weisen sie mittlerweile einige Mängel auf, so dass eine Renovierung und Nutzung als Wohngebäude nicht in Frage kommt. Nach dem Abbruch sollen hier Wohngebäude entstehen.

Zur Feststellung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Belange wurde am 30. Januar 2019 eine Intensivkontrolle des vom Abbruch betroffenen Gebäudes und des Gebäudeteiles durchgeführt. Dabei wurden alle Außenbereiche und alle einsehbaren Innenbereiche des Gebäudes und des Gebäudeteils unter Zuhilfenahme einer starken Kopflampe, einer Taschenlampe, einer Endoskopkamera, eines Fernglases, einer Digitalkamera und einer Leiter untersucht. Insbesondere wurde auf potenzielle Einfluglöcher für Fledermäuse und Vögel sowie Schlupflöcher für sonstige Wirbeltiere und auf das Vorhandensein von potenziellen Fledermaus-Hangplätzen, Kotspuren, Beuteresten, Tierkadavern, Holzverfärbungen, Federn, Gewöllen und Nestern geachtet. Die Untersuchung erbrachte keine Nachweise von oder Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Häufige und verbreitete Vogelarten

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände muss eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums ist durch eine Umweltbaubegleitung sicher zu stellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen die Flächen frei von einer Reviernutzung durch Vögel sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten, die im Zuge der Planung erhalten bleiben. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Tierarten

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, wird empfohlen, unmittelbar vor dem Entfernen der Rollladenkästen diese im Beisein eines geschulten Fachgutachters (Umweltbaubegleitung) zu öffnen und auf einen Besatz mit Fledermäusen zu kontrollieren. Werden Fledermäuse in einem oder mehreren der Rollladenkästen vorgefunden, ist für eine Zwischenhälterung der Tiere bis nach dem Winter Sorge zu tragen. Nach dem fachgerechten Entnehmen der Fledermäuse können die Rollladenkästen entfernt werden. Die Tiere sind im Frühjahr bei passender Witterung an gleichem Ort wieder frei zu setzen.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Eine artenschutzrechtlich relevante Störwirkung durch den Baubetrieb ist nicht zu erwarten. Die Einhaltung der oben aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen für häufige und verbreitete Vogelarten vorausgesetzt, wird auch eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten vermieden. Die genannten Vermeidungsmaßnahmen vorausgesetzt, ist nicht mit einem Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu rechnen.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, sind im Falle eines Fledermausbesatzes der Rollladenkästen der Verlust des Quartiers oder der Quartiere zu kompensieren. Hierbei sind je nach nachgewiesener Fledermausart Ersatzquartiere gemäß den Maßnahmensteckbriefen des MKULNV (2013) in ausreichender Anzahl und im räumlichen Zusammenhang anzubringen. Beispielsweise sind für den Verlust eines Rollladenkastens, der von Zwergfledermäusen genutzt wird, fünf Fledermaus-Flachkästen in der möglichst unmittelbaren Umgebung anzubringen (vgl. MKULNV 2013). Die Ersatzquartiere müssen vor dem Freilassen der eingesammelten Fledermäuse funktionsfähig sein.

Resümee

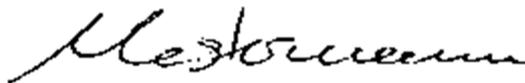
Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen in der Vorhabensfläche nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Der geplante Abbruch der Gebäude Lange Wende 18 und 18 c in Arnsberg Neheim löst unter Anwendung der oben aufgeführten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, Februar 2019



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

LANUV (2019A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite)

<https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos>
Zugriff: 12.02.2019, 09:30 MEZ.

LANUV (2019B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite)

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39171>
Zugriff: 12.02.2019, 14:45 MEZ.

MKULNV (2013): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen, Maßnahmensteckbriefe Säugetiere.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MKULNV (2017): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen – Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“. Schlussbericht 09.03.2017.

MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.